

Marktprofil Belarus

Februar 2017

Herausgeber: Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus

Standort Belarus

Amtssprachen: Belarussisch und Russisch

Geographische Lage: Die Republik Belarus liegt im östlichen Teil Europas auf der Wasserscheidelinie zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer. Im Westen und Nordwesten grenzt Belarus an die EU-Mitgliedsstaaten Polen, Litauen, Lettland, im Nordosten und Osten an Russland, im Süden an die Ukraine. Die Fläche der Republik Belarus beträgt 207,6 Tsd. km². Das Klima in Belarus ist mäßig kontinental, mit mildem und feuchtem Winter, warmem Sommer und feuchtem Herbst.

Bevölkerungszahl: 9,498 Mio. Menschen (Stand: 01.01.2016), davon leben ca. 77,6% in Städten. Belarus ist ein multiethnischer und -konfessioneller Staat, in welchem neben Belarussen (83,7% der Bevölkerung) über 130 Nationalitäten leben, darunter Russen (8,3%), Polen (3,0%) und Ukrainer (1,7%).

Verwaltungsgliederung: Belarus ist in 6 Gebiete (Oblasti) gegliedert, welche sich auch auf den Kfz-Kennzeichen widerspiegeln: 1 – Brest, 2 – Witebsk, 3- Gomel, 4 – Grodno, 5 – Minsk (Gebiet), 6 – Mogiljow. 7 steht für die Hauptstadt Minsk (1,959 Mio. Einwohner; 307 km² Fläche – Stand 01.01.2016).

Politischer Hintergrund:

Die Republik Belarus ist eine Präsidentialrepublik. Der Präsident ist das Staatsoberhaupt.

Das oberste Gesetzgebungsorgan ist das Parlament, die Nationalversammlung der Republik Belarus. Das Parlament setzt sich aus zwei Kammern zusammen: der Repräsentantenkammer und dem Rat der Republik.

Die exekutive Regierungsgewalt wird durch den Ministerrat der Republik Belarus, an dessen Spitze der Premierminister steht, ausgeübt.

Die rechtsprechende Gewalt (Judikative) ist den Gerichten allgemeiner Jurisdiktion anvertraut. Die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsvorschriften im Staat obliegt dem Verfassungsgericht.

Der Nationalfeiertag der Republik Belarus ist der Unabhängigkeitstag, welcher am 03. Juli begangen wird.

Wirtschaftslage

Wirtschaftsdaten	Stand 2016*, Veränderung zum Vorjahr
BIP:	BYN 94 321,4 Mio. (ca. USD 47.4 Mrd.); 97,4%
Industrieproduktion:	BYN 79 414,8 Mio.; 99,6%
Landwirtschaftliche Produktion:	BYN 15 260,0 Mio.; 103,4%
Investitionen in das Grundkapital:	BYN 18 074 Mio.; 82,5%
Außenhandelsumsatz (ohne Dienstleistungen) (Stand: Januar-November 2016)	USD 46.025,1 Mio.; 88,2 %
Exporte von Waren (Stand: Januar-November 2016):	USD 21.285,9 Mio.; 86,7%
Importe von Waren (Stand: Januar-November 2016):	USD 24.739,2 Mio.; 89,5%
Reale Geldeinkünfte der Bevölkerung:	92,5 %
Einzelhandelsumfang:	BYN 36.199,9 Mio.; 95,9%
Erbrachte Dienstleistungen der Bevölkerung:	-
Inflationsrate (2016):	10,6%

* EUR 1 = BYN 2,2005 (Jahresdurchschnittskurs der Nationalbank 2016); EUR 1 = BYN 2,0450 (Stand 31.12.2016); EUR 1 = BYN 2,0778 (Stand 19.01.2017)

Außenhandel

Die wichtigsten Handelspartner der Republik Belarus (Angaben in Mio. USD)

Außenhandelsumsatz	Januar – November 2016; % zu Januar- November 2015
1. Russland:	23.598,0; 73,7
2. Ukraine:	3.460,1; 110,2
3. China:	2.266,8; 76,2
4. Deutschland:	2.052,5; 90,5
5. Polen:	1.830,4; 109,2
6. Großbritannien:	1.134,5; 38,4
7. Niederlande:	1.089,8; 97,7
8. Litauen:	956,2; 83,1
9. Türkei:	718,6; 123,9
10. Italien:	587,7; 84,3
11. Sonstige:	7.976,5
Insgesamt:	46.025,1; 88,2

Importe (Angaben in Mio. USD)

Lieferland	Januar – November 2016; % zu Januar- November 2015
1. Russland:	13.822,6; 88,4
2. China:	1.867,5; 83,2
3. Deutschland:	1.192,6; 94,8
4. Polen:	1.072,2; 109,3
5. Ukraine:	883,4; 102,7
6. Türkei:	642,6; 144,7
7. Italien:	508,8; 88,5
8. USA:	423,4; 105,2
9. Litauen:	238,2; 94
10. Frankreich:	213,9; 72,1
11. Sonstige:	37.657,1
Insgesamt:	24.739,2; 89,5

Exporte (Angaben in Mio. USD)

Zielmarkt	Januar – November 2016; % zu Januar- November 2015
1. Russland:	9.775,4; 102,1
2. Ukraine:	2.576,7; 113,1
3. Großbritannien:	993,2; 35,5
4. Niederlande:	899,4; 97,5
5. Deutschland:	859,9; 85,1
6. Polen:	758,2; 109,1
7. Litauen:	718,0; 80
8. Brasilien:	409,8; 82,3
9. China:	399,2; 54,7
10. Kasachstan:	331,3; 66,2
11. Sonstige:	3.319,0
Insgesamt:	21.285,9; 86,7

Handelsbilanz Januar-November 2016	Handelsbilanz 2015
USD -3.453,2 Mio. (EUR -3.120,5 Mio.)	USD -3.626,2 Mio. (EUR -3.317,0 Mio.)

RAHMENBEDINGUNGEN

Verfügbarkeit / Kosten lokaler Arbeitskräfte

Deutsche Unternehmen beurteilen den belarussischen Arbeitsmarkt überwiegend positiv. Geschätzt wird insbesondere das durchgehend hohe Bildungsniveau und die allgemeinen Qualifikationen der Arbeitnehmer. Allerdings weisen einige deutsche Firmen bereits seit längerem auf einen Mangel an qualifizierten Fachkräften in spezifischen Industriebranchen hin.

Gemäß den Angaben des Nationalen Statistischen Komitees der Republik Belarus wird sich die Tätigkeit der belarussischen Arbeitnehmer auf die einzelnen Branchen auf folgende Weise verteilt:

Branche	Anteil an der erwerbsfähigen Bevölkerung*
Industrie	23,4%
Handel	14,6%
Ausbildung	9,8%
Land- & Forstwirtschaft	9,7%
Bau	7,7%
Transport & Kommunikationen	7,4%
Gesundheitswesen	7,2%
Sonstige	20,2%
Arbeitslosigkeit	1,0% (Stand 31.12.2015)

*Alle Werte werden Stand 2015 angegeben.

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 01.01.2017 BYN 265,00 (gegen BYR 2.300.000 = BYN 230,00 in 2016). Der durchschnittliche Bruttomonatslohn betrug im Jahr 2016 BYN 860.5. Der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsabgaben auf den Bruttolohn beläuft sich auf 34% (davon 6% für die Sozialversicherung und 28% für die Rentenversicherung) und der Arbeitnehmeranteil 1% (für die Rentenversicherung).

Das Bildungsniveau der Bevölkerung ist im internationalen Vergleich relativ hoch. 2015 betrug der Anteil der Studierenden an Hochschulen an der belarussischen Gesamtbevölkerung 3,83%; gleichzeitig erhalten 1,36% der Bevölkerung eine berufliche Ausbildung. Jeder zehnte besucht eine Mittel- bzw. Basisschule.

Aktuell lernen ca. 1/5 der Schüler Deutsch als erste Fremdsprache, womit Deutsch nach Englisch (ca. 75%) den zweiten Platz im Ranking der beliebtesten Fremdsprachen belegt.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ <i>Arbeitsgesetzbuch der Republik Belarus</i>▪ <i>Dekret Nr. 29 vom 26.07.1999</i>
Zuständige Rechtsschutzinstitutionen	<ul style="list-style-type: none">▪ <i>Kommissionen für Arbeitsstreitigkeiten</i>▪ <i>Ordentliche Gerichte</i>

Arbeitsverträge müssen in Belarus zwingend in schriftlicher Form geschlossen werden und können sowohl befristet als auch unbefristet sein. Der Inhalt des Arbeitsvertrages wird von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der vom Arbeitsgesetzbuch festgesetzten Pflichtangaben (Angaben des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, Arbeitsort und -stelle des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten der Parteien, ggf. Frist des Arbeitsvertrages, Arbeits- und Erholungszeiten sowie die Vergütungsbedingungen) vereinbart.

Es gibt zwei Arten von Arbeitsverträgen: den allgemeinen (befristeten oder unbefristeten) Arbeitsvertrag sowie eine Sonderform des befristeten Arbeitsvertrages, der sog. „Arbeitskontrakt“. Letzterer wird auf mindestens ein Jahr und maximal fünf Jahre befristet geschlossen. Im Unterschied zum allgemeinen Arbeitsvertrag werden im Arbeitskontrakt zulässige Kündigungsgründe für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Befristung angegeben.

Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Der Mindesturlaub ist gesetzlich auf 24 Kalendertage pro Jahr festgesetzt. Zusätzlich zu diesem Basisurlaub kann der Arbeitnehmer jedoch unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf weitere Urlaubstage haben. Dies ist bspw. der Fall, wenn mit dem Arbeitnehmer der oben genannte Arbeitskontrakt geschlossen wurde, oder in Fällen, in denen der Arbeitnehmer keine festen Arbeitszeiten hat. In solchen Fällen ist der Urlaubsanspruch um bis zu 5 bzw. bis zu 7 Tagen zu verlängern. Der Urlaub darf grundsätzlich nur in zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wobei ein Zeitraum mindestens 14 zusammenhängende Kalendertage betragen muss.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann nur unter Angabe der vom Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Gründe erfolgen (u.a. Einvernehmen der Parteien, Fristablauf des Arbeitsvertrages, Versetzung des Arbeitnehmers).

Derzeit halten etliche Änderungen Einzug in das belarussische Arbeitsrecht. Eine der wesentlichsten unter ihnen ist das Dekret Nr. 5 des Präsidenten, welches am 15. Januar 2015 in Kraft trat. Hierin wurden Verantwortlichkeiten und Pflichten des Arbeitnehmers sowie des Geschäftsführers erweitert.

Des Weiteren traten im Juli 2016 Änderungen des Migrationsgesetzes in Kraft, die nicht nur einige Begrifflichkeiten neu definieren, sondern durch eine restriktivere Meldepflicht des belarussischen Arbeitgebers zusätzlich die staatliche Kontrolle des Arbeitsmarktes verstärken. Erleichterungen sieht das Gesetz bei der Genehmigungspflicht für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vor, sofern es sich um „hochqualifizierte Arbeitnehmer“ handelt. Auch ist das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis für ausländische Bürger entfallen, sofern diese an einer belarussischen Universität studiert haben und unmittelbar danach (maximal nach einem Jahr) in eine Beschäftigung übergehen. Auch bedürfen Leiter einer ausländischen Repräsentanz in der Republik Belarus nunmehr keiner Arbeitserlaubnis. Im Gegenzug müssen Arbeitsverträge und Zusatzvereinbarungen mit ausländischen Arbeitnehmern bei den belarussischen Behörden registriert werden.

Von besonderer Bedeutung für Ausländer in Belarus sind zudem die ab 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Neuerungen, welche die Sozialversicherungsleistungen für ausländische Mitarbeiter in Belarus betreffen. Bislang konnte der Arbeitnehmer wählen, ob er am belarussischen Sozialversicherungssystem teilnehmen wollte, war hierzu jedoch nicht verpflichtet und musste, im Falle einer Entscheidung gegen eine Teilnahme, auch keine Sozialabgaben abführen. Nunmehr unterliegen auch ausländische Beschäftigte bei einem belarussischen Unternehmen oder einer Repräsentanz eines ausländischen Unternehmens der Renten- und Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet einen Renten- und Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 35 % (34 % Arbeitgeberanteil und 1 % Arbeitnehmeranteil) in den Fond für Soziale Sicherung der Bevölkerung der Republik Belarus abzuführen. Ein Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, welches den Fall einer möglichen Kollision von Sozialabgabenpflichten in beiden Ländern regelt, besteht gegenwärtig nicht.

Darüber hinaus ist mit der Änderung der Visabestimmungen zum 12.02.2017 das Einreiserecht der Republik Belarus liberalisiert worden. Staatsbürger von mehr als 80 Ländern, darunter der gesamten Europäischen Union, der USA und Japan können nunmehr für bis zu 5 Tage ohne Visum in die Republik Belarus einreisen. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Einreise über den Internationalen Flughafen Minsk erfolgt, der Reisende ein gültiges Reisedokument besitzt (im Falle der Europäischen Union einen Reisepass), sowie entsprechend den belarussischen Bestimmungen krankenversichert ist.

Genehmigung einzelner Tätigkeiten

Durch den Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 450 „Über die Genehmigung einzelner Tätigkeitsarten“ vom 01.09.2010, welcher am 01.01.2011 in Kraft trat, wurde die Zahl der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten nahezu halbiert. Eine Genehmigungspflicht besteht derzeit noch für einige Tätigkeitsarten, u.a. für Rechtsanwälte, Banken, Versicherer, Ärzte, Pharmazeuten, Tierärzte, Verkehrsbetriebe, Bildungsanstalten und Druckereien fort. Genehmigungspflichtig sind auch die Produktion von bzw. der Handel mit Alkohol und Tabak, der Aufkauf von Nichteisenmetallschrott, das Fernmeldewesen, das Glücksspiel sowie die Anstellung von belarussischen Staatsbürgern im Ausland.

Am 01.03.2016 trat der Erlass des Präsidenten Nr. 475 vom 26.11.2015 in Kraft, wodurch einige Neuerungen des Genehmigungsverfahrens für einzelne Gewerbearten wirksam wurden. So entfällt mit diesem Erlass die bisherige Befristung aller Genehmigungen. Die Anforderungen einiger Gewerbearten sind geändert worden, während die Genehmigungspflicht anderer Gewerbearten ganz aufgehoben worden ist. Zudem besteht seit diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, Genehmigungsunterlagen erstmals auch elektronisch bei den genehmigungserteilenden Behörden einzureichen.

Bei der Ausübung einiger nicht genehmigungspflichtiger Tätigkeiten ist es dennoch wichtig, spezielle gesetzliche Vorschriften zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang zu nennen sind beispielsweise Attestierungs- und Zertifizierungspflichten im Baubereich, die Attestierungspflicht der erfolgreichen Qualifizierung eines Wirtschaftsprüfers; die Genehmigungspflicht bei der Einstellung von mehr als 10 ausländischen Arbeitnehmern usw.).

Investitionsrecht

<i>Rechtsgrundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Gesetz über Investitionen (2013)</i> ▪ <i>Dekret über den High-Tech Park (2005)</i> ▪ <i>Erlass über die freien Wirtschaftszonen (2005)</i> ▪ <i>Dekret über Investitionsverträge (2009)</i> ▪ <i>Dekret über die Förderung der unternehmerischen Tätigkeiten in kleineren Wohnorten (2012)</i> ▪ <i>Gesetz über die öffentlich-private Partnerschaft (2015)</i>
-------------------------	--

Derzeit werden folgende Investoren staatlich gefördert:

- Ansässigen des belarussischen High-Tech Parks;
- Ansässigen des chinesisch-belarussischen Industrieparks;
- Ansässigen von freien Wirtschaftszonen;
- Organisationen, die in kleineren Orten (gesamte Republik Belarus, ausgenommen die 22 größten Städte) ihre Geschäftstätigkeiten betreiben;
- Investoren, die mit der Republik Belarus einen Investitionsvertrag i. S. d. Dekrets N. 10 vom 06.08.2009 geschlossen haben.

Am 15.05.2016 ist ein neuer Erlass des Präsidenten in Kraft getreten, welcher die Rechte und Pflichten der Parteien eines sog. Investitionsvertrages genauer definiert. Darüber hinaus wurden bisherige Gesetzeslücken durch neue rechtliche Regelungen gefüllt, wodurch Transparenz in Bezug auf Verfahren und Rechtsbeziehungen sowie günstigere Bedingungen für Investitionsprojekte in Belarus geschaffen worden sind. Insbesondere eine Milderung des Sanktionsregimes gegen den Investor bei Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen steht im Fokus.

Konkret ist es dank dieses Erlasses ausländischen juristischen Personen nun möglich, im Rahmen eines Investitionsprojektes Eigentum an Grundstücken zu erwerben. Bisher war es für solche Personen lediglich möglich, Grundstücke zu pachten. Allerdings ist im Gegenzug die Liste der Wirtschaftssektoren, welche zu sog. „Wirtschaftssektoren mit erhöhter Priorität“ erklärt werden und für die der Abschluss von Investitionsverträgen zulässig ist, verkürzt worden.

Mit dem am 02.07.2016 in Kraft getretenem Gesetz über die öffentlich-private Partnerschaft ist es zudem nun erstmals möglich für private Unternehmen eine Partnerschaft mit dem belarussischen Staat einzugehen. Darunter ist eine befristete, vertraglich geregelte Vereinbarung zu verstehen, die zwischen einer staatlichen Behörde und einem Privatunternehmen geschlossen wird. Die Vereinbarung erfolgt in der Regel zur Realisierung größerer Infrastrukturprojekte und setzt eine Ausschreibung durch den Staat voraus.

Weitere wichtige Änderungen traten seit dem 01.01.2017 in Bezug auf die „Freien Wirtschaftszonen“ (FWZ) der Republik Belarus in Kraft. Der Versand von zollfreien Lieferungen aus einer der FWZ in die Eurasischen Wirtschaftsunion ist nunmehr nicht mehr möglich. Zollvergünstigungen für den Export in Länder außerhalb der EAWU, z. B. in die Europäische Union, bleiben hiervon unberührt. Zugleich wurde beschlossen, dass sämtliche FWZ mindestens bis zum Jahr 2049 bestehen bleiben und in ihrer Kapazität erweitert werden. Auch wurden weitere Vergünstigungen, wie beispielsweise die Herabsetzung des Mindestinvestitionsvolumens auf 500.000 Euro, sowie Befreiungen von der Einfuhrumsatzsteuer beschlossen.

Gesellschaftsrecht

<i>Rechtsgrundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Zivilgesetzbuch</i> ▪ <i>Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften</i>
-------------------------	--

In Belarus gibt es eine Vielzahl von Rechtsformen, die in ihrer Grundstruktur durchaus ihren deutschen Pendanten ähnlich sind. Gesellschaften können in Belarus folgende Rechtsformen aufweisen:

Obschestvo s ogranichennoj otvetstvennostju - OOO (ähnlich der deutschen GmbH)

Die Haftung der Gesellschafter (mind. 1 und max. 50) ist auf ihren Anteil am Stammkapital beschränkt. Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindeststammkapital, nicht einmal für die Gesellschaften mit ausländischem Kapital. Seit 6. Januar 2016 können Unternehmen mit nur noch einem einzigen Gesellschafter gegründet werden. Bislang waren hierfür mindestens zwei Personen erforderlich. Eine Ein-Personen-Gesellschaft kann nunmehr mithin sowohl durch Neugründung, als auch durch eine Umwandlung entstehen.

Obschestvo s dopolnitelnoj otvetstvennostju - ODO (deutsch: Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung)

Diese unterscheidet sich von der OOO dadurch, dass eine gesamtschuldnerische subsidiäre Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der ODO in der Mindesthöhe der Stammkapitalsumme festgesetzt ist.

Otkrytoe akzionerное obschestvo, OAO (deutsch: offene Aktiengesellschaft)

Die Anzahl der Aktionäre ist nicht begrenzt. Das Mindestkapital muss 400 Basisgrößen entsprechen.*

Zakrytoe akzionerное obschestvo, ZAO (deutsch: geschlossene Aktiengesellschaft)

Die Anzahl der Aktionäre darf maximal 50 Personen betragen. Das Mindeststammkapital ist auf 100 Basisgrößen festgesetzt.*

Sonstige Rechtsformen für kommerzielle juristische Personen: Unitarное predprijatie (Einheitsunternehmen), Tovarischestvo (Personengesellschaft), Krestjanskoe (fermerskoe) hozjastvo (Agrarbetrieb).

Die Eintragung eines Unternehmens in der Republik Belarus erfolgt seit 2009 nach dem Meldeprinzip. Diese Registrierung erfolgt in der Regel innerhalb eines Arbeitstages nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen.

Der Staat garantiert einem Investor das Recht auf Eigentum und andere dingliche Rechte einschließlich des Rechts auf Vermögen, welches auf legitime Weise erworben worden ist. Ausländische Unternehmen und ausländische natürliche Personen, die Gesellschafter belarussischer juristischer Personen sind, können nach Steuerabzug frei über die erwirtschafteten Gewinne verfügen. Zwischen Deutschland und der Republik Belarus besteht ein Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen. Dieser sieht auch ein internationales Schiedsverfahren vor, für den Fall, dass ein ausländischer Investor seine dort garantierten Rechte verletzt sieht.

* 1 Basisgröße = BYN 23,00

Repräsentanten ausländischer Gesellschaften

Seit dem 01.01.2014 gelten in der Republik Belarus neue Regeln hinsichtlich der Eröffnung und Tätigkeit von Repräsentanten ausländischer Gesellschaften. Die Repräsentanten sind auf die Ausübung vorbereitender sowie unterstützender Tätigkeiten für ausländische Unternehmen auf dem Territorium der Republik Belarus beschränkt. Die Verwendung von Repräsentanten zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist untersagt.

Wenn eine ausländische Gesellschaft plant, im Rahmen eines geschlossenen Vertrages mit belarussischen Geschäftspartnern, Arbeiten bzw. Dienstleistungen in Belarus zu erbringen, muss die erstgenannte sich grundsätzlich bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden. Ob eine

Anmeldung erforderlich ist, richtet sich dabei grundsätzlich nach den belarussischen gesetzlichen Regelungen betreffend die Entstehung einer steuerlichen Betriebsstätte (Betriebsstättenregelung). Eine Repräsentanzanmeldung – welche vor dem 01.01.2014 in diesen Fällen in der Regel zwingend war – ist nun nicht mehr erforderlich. Derzeit können ausländische Gesellschaften in Belarus sowohl eine Repräsentanz anmelden, welche im Rahmen der zulässigen Tätigkeiten agiert, als auch parallel vertragsbezogene Leistungen über eine Betriebsstätte erbringen.

Die Registrierung von Repräsentanzen erfolgt für 3 Jahre - mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Die Anzahl ausländischer Mitarbeiter in einer Repräsentanz darf 5 Personen nicht überschreiten.

Seit dem 7. September 2015 sind ausländische Gesellschaften von der Pflicht befreit, eine Sonderarbeitserlaubnis für ausländische Repräsentanzleiter in Belarus zu beantragen.

Steuerrecht

Rechtsgrundlage:	Steuergesetzbuch der Republik Belarus
------------------	---------------------------------------

Am 31.12.2006 trat zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen (DBA) in Kraft.

Der feste Einkommensteuersatz für Löhne und Gehälter beträgt aktuell 13%. Ansässige, d.h. Personen mit Wohnsitz in der Republik Belarus sowie Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belarus haben (natürliche Personen, die sich in der Republik Belarus mehr als 183 Kalendertage im Kalenderjahr aufhalten) sind in der Republik Belarus mit ihren weltweiten Einkünften einkommensteuerpflichtig. Nichtansässige sind nur mit ihrem in der Republik Belarus erzielten Einkommen einkommensteuerpflichtig (Steuergesetzbuch, Art. 153).

Die Einkommensteuer auf das Einkommen von Ansässigen wird in den meisten Fällen durch eine Quellenbesteuerung über einen Steueragenten erhoben. Seit dem 01.01.2016 erfolgt die Besteuerung des Einkommens von Nichtansässigen, welche für eine Betriebsstätte in Belarus tätig sind, ebenfalls mittels einer Quellenbesteuerung, d.h. die Pflicht zum Einbehalt und zur Abführung an das Finanzamt obliegt der Betriebsstätte. Seit Kurzem macht der belarussische Fiskus auch von der sog. Betriebsstättenausnahme gem. Art. 15, Ziffer 2.c des DBA zwischen Deutschland und Belarus Gebrauch, mit der Folge, dass Einkommen ausländischer Personen, welche für in Belarus gelegene steuerliche Betriebsstätten tätig werden, grundsätzlich ab dem ersten Tag der belarussischen Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Nahezu das gesamte Steuerverfahren findet seit Jahresbeginn 2017 nunmehr elektronisch über die Seite des Steuerministeriums der Republik Belarus statt (www.nalog.gov.by).

Körperschaftsteuer (Gewinnsteuer) für juristische Personen

Steuersatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>grundsätzlich 18%</i> ▪ <i>für Dividenden 12%</i>
Steuerperiode	<i>Kalenderjahr</i>
Berichtsperiode	<i>Vierteljahr</i>
Frist für die Jahressteuererklärung	<i>20. März des Folgejahres</i>
Fristen für die Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Dienstleistungen: 90 Tage</i> ▪ <i>Baustelle: 180 Tage in einem Zeitraum von 12 Monaten</i>

Die steuerliche Rechnungslegung erfolgt periodengerecht; direkte Kosten des Unternehmens werden ausschließlich in Verbindung mit dem zugehörigen Ertrag und für dieselbe Periode steuerlich anerkannt. Ein Verlustvortrag ist grundsätzlich für zehn Jahre möglich. Zudem sind besondere Einschränkungen, die sich aus den erweiterten gesetzlichen Unterkapitalisierungs- und Verrechnungspreisvorschriften ergeben, zu beachten.

Quellensteuer

Die Quellensteuer der Republik Belarus beträgt 15%. Ausländische Organisationen, die ihre Tätigkeit in Belarus nicht über die Betriebsstätte ausüben, ihre Einkünfte jedoch aus Quellen in der Republik Belarus erzielen, gelten nach dem Steuergesetzbuch der Republik Belarus als „Quellensteuerzahler“. Der Steuersatz beträgt je nach Einkunftsart 6%, 10%, 12% oder 15%. Die Anwendung von Vergünstigungen gem. dem DBA (insbesondere die Befreiung vom Quellensteuereinbehalt) erfolgt auf Antragstellung und Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung und eines entsprechenden Vertrages beim belarussischen Steueramt.

Umsatzsteuer

Steuersatz	<ul style="list-style-type: none">▪ grundsätzlich 20%▪ ermäßigte Steuersätze je nach Besteuerungsgegenstand
Steuerperiode	Kalenderjahr
Berichtsperiode	wahlweise das Vierteljahr oder jeden Monat
Frist für die Jahressteuererklärung	20. Januar des Folgejahres

Vorsteueransprüche können, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur bis zur Höhe der zu zahlenden USt geltend gemacht werden. USt aus importierten Leistungen, bei welchen der Absatzort in Belarus liegt, ist im Reverse-Charge-Verfahren zu erheben, d.h. die USt wird vom Auftraggeber statt des Auftragnehmers an den Fiskus entrichtet. Seit dem 01.01.2017 berechtigen zudem nur noch elektronisch eingereichte Umsatzsteuerrechnungen zum Vorsteuerabzug. Die Erstellung und Einreichung der Rechnung hat bis zum 10. Tag des auf den Warenversand oder die Übergabe des Vermögensrechts folgenden Monats zu geschähen. Nicht termingerechte eingereichte Rechnungen können mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 30 Basiseinheiten (BYN 690 oder ca. 345 Euro) geahndet werden.

Weitere Steuern

Weitere Steuern für juristische Personen sind die Immobiliensteuer, die Grundsteuer, die Ökosteuern, sowie diverse weitere staatliche Gebühren und Akzisen.

Für Unternehmen, die in einer der freien Wirtschaftszonen der Republik Belarus oder Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum tätig sind sowie für Unternehmen, die im belarussischen High-Tech Park bzw. dem chinesisch-belarussischen Industriepark ansässig sind, gelten verschiedene Steuervergünstigungen.

Devisenrecht / Zahlungsverkehr

Devisengeschäfte zwischen Deviseninländern werden in belarussischen Rubeln durchgeführt. Es ist grundsätzlich verboten, Fremdwährungen bei Devisengeschäften zwischen Deviseninländern zu benutzen. Seit dem 16.09.2015 gelten zudem weitere Beschränkungen von Fremdwährungsgeschäften im Inland, die die Verwendung von Fremdwährungen für den Zahlungsverkehr mit Ansässigen der freien Wirtschaftszone und mit Versicherungsorganisationen betreffen. Auch der Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug wird von den Neuerungen stark beeinflusst und Visagebühren dürfen künftig nur noch in belarussischen Rubeln beglichen werden.

Ein Vorteil der Gesetzesänderungen des Jahres 2015 ist jedoch die neu geschaffene Möglichkeit, als ausländisches Unternehmen ohne handelsrechtliche Registrierung einer Repräsentanz in der Republik Belarus ein Konto in belarussischen Rubeln zu eröffnen; dies erleichtert Steuerrückzahlungen und den Umtausch von Einnahmen in der Landeswährung.

Für juristische Personen und Einzelunternehmer gilt grundsätzlich die obligatorische Devisenverkaufspflicht von 20 Prozent der Währungserlöse auf dem inländischen Währungsmarkt, d.h. 20% der in ausländischen Währungen erzielten Erlöse sind in belarussische Rubel umzutauschen.

Die Abrechnung (i.d.R. Ausgleich des Rechnungsbetrages) bei Exportgeschäften aus der Republik Belarus muss grundsätzlich spätestens innerhalb von 90 Kalendertagen nach Leistungserbringung (Ausführung von Arbeiten, Erbringung von Dienstleistungen) erfolgen. Beim Import liegt die maximale Frist für den Wareneingang bei 60 Kalendertagen ab dem Tag der Zahlung. Wenn die Frist für die Leistungserbringung bei Leistungsimporten (Ausführung von Arbeiten, Erbringung von Dienstleistungen) die gesetzlichen Fristen überschreitet, kann über einen Antrag an die übergeordnete Staatsorganisation bzw. das Exekutivkomitee eine längere Frist festgesetzt werden, die jedoch 180 Kalendertage ab dem Tag der Zahlung nicht überschreiten darf. Die Fristen des Abschlusses der Außenhandelsgeschäfte können auf Antrag der belarussischen Vertragspartei durch die Nationalbank der Republik Belarus verlängert werden.

Ein weiteres Detail, welches bei der Abwicklung von Importgeschäften beachtet werden muss, ist die seit 27.08.2015 verpflichtende staatliche Hygienekontrolle beim Import ausländischer Waren. Dieses neue, gebührenpflichtige Verfahren findet Anwendung auf alle Waren, welche in einem staatlichen Verzeichnis aufgeführt sind, schließt jedoch leicht verderbliche Produkte, Kommissionsware, Second-Hand-Artikel und Waren, welche in der Eurasischen Wirtschaftsunion hergestellt wurden, aus. Das Verfahren dauert in der Regel ca. 15 Tage. Importeure sollten diese Frist beim Import von Waren von außerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion demnach beachten.

Am 12.05.2015 wurde von der Nationalbank der Republik Belarus das zuvor geltende Anzahlungsverbot bei Importgeschäften durch inländische juristische Personen aufgehoben.

Eine außerordentliche Änderung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft in Belarus ist die ab dem 01.07.2016 durchgeführte Währungsreform. Am 04.11.2015 wurde der Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 450 „Über die Durchführung einer Redenominierung der offiziellen Währung der Republik Belarus“ unterzeichnet. Gemäß diesem Erlass fand eine 10.000-fache Nennwertabwertung der Währung der Republik Belarus innerhalb des Zeitraums vom 01.07. bis 31.12.2016 statt. Seit dem 01.01.2017 werden Geldscheine der alten Währung nicht mehr akzeptiert und können nur bei bestimmten Institutionen, darunter der Nationalbank, umgetauscht werden. Auspreisungen und Rechnungen sind zwingend in der neuen Währung abzufassen. Durch die durchgeführte Währungsreform hat sich der belarussische Rubel dem Euro auf ein Verhältnis von ca. 2:1 angeglichen, was Erleichterung bei der Umrechnung nach sich zieht.

RELEVANTE ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER

Deutsche Institutionen

Deutsche Botschaft Minsk: www.minsk.diplo.de

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus: <http://belarus.ahk.de/>

Germany Trade & Invest (GTai): www.gtai.de

Belarussische Institutionen

Ministerrat der Republik Belarus: www.government.by

Wirtschaftsministerium der Republik Belarus: www.economy.gov.by

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten: www.mfa.gov.by

Nationalbank der Republik Belarus: www.nbrb.by

Belarussische Handels- und Industriekammer: www.cci.by

Nationalzentrum für Marketing und Preiskonjunktur: www.icetrade.by

Botschaft der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland: <http://germany.mfa.gov.by/>

Sonstiges

Welcome to Belarus: www.belarus.by

Belarusfacts: www.belarusfacts.by

Nationalzentrum der Rechtsinformation der Republik Belarus: www.pravo.by

Informationsportal für Business in Belarus: www.belbiz.by

Datenbank der Investitionsprojekte und Immobilien www.investar.by

Branchenverzeichnis Business-Belarus: www.b2b.by

